



EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION
EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG

Satzung von CEN

Datum der Genehmigung: Außerordentliche CEN-Generalversammlung –
27. Juni 2024

Inkrafttreten: 1. Januar 2025

© CEN, Rue de la Science 23, 1040 Brüssel

I. Der Verein	3
Artikel 1 – Rechtsstatus und Bezeichnung	3
Artikel 2 – Sitz, E-Mail-Adresse und Website	3
Artikel 3 – Dauer	3
II. Zweck und Aktivitäten	3
Artikel 4 – Zweck.....	3
Artikel 5 – Aktivitäten.....	4
III. Aufbau	5
Artikel 6 – Aufbau	5
IV. Mitglieder	5
Artikel 7 – Mitgliedschaft.....	5
Artikel 8 – Verpflichtungen der Mitglieder	6
Artikel 9 – Verlust des Mitgliedschaftsstatus	7
V. Generalversammlung	8
Artikel 10 – Generalversammlung: Zusammensetzung und Befugnisse	8
Artikel 11 – Generalversammlung: Sitzungen.....	9
Artikel 12 – Generalversammlung: Mehrheiten, Abstimmungen und Beschlüsse	11
VI. Rat	12
Artikel 13 – Rat: Befugnisse und Berichterstattung.....	12
Artikel 14 – Rat: Zusammensetzung und Wahl	13
Artikel 15 – Rat: Sitzungen	14
Artikel 16 – Rat: Mehrheiten, Abstimmungen und Beschlüsse	15
VII. Präsidialkomitee	15
Artikel 17 – Präsidialkomitee: Befugnisse	15
Artikel 18 – Präsidialkomitee: Zusammensetzung und Sitzungen	17
Artikel 19 – Präsidialkomitee: Mehrheiten und Beschlüsse	17
VIII. Präsident, Gewählter Präsident und Vizepräsidenten	18
Artikel 20 – Präsident: Befugnisse und Auswahlkriterien.....	18
Artikel 21 – Vizepräsidenten: Befugnisse und Auswahlkriterien.....	19
IX. Generaldirektor	20
Artikel 22 – Generaldirektor: Befugnisse und Ernennung	20
X. Technischer Lenkungsausschuss und Technische Komitees	21
Artikel 23 – Technischer Lenkungsausschuss: Befugnisse und Berichterstattung	21
XI. CEN-CENELEC-Managementzentrum	22
Artikel 24 – CEN-CENELEC-Managementzentrum	22
XII. Vertretung	22
Artikel 25 – Vertretung des Vereins gegenüber Dritten.....	22
XIII. Satzung und Geschäftsordnung	23
Artikel 26 – Satzung: Änderungen und Genehmigung	23
Artikel 27 – Satzung: Änderungen und Genehmigung	23
XIV. Finanzbestimmungen	23
Artikel 28 – Geschäftsjahr	23
Artikel 29 – Jahresabschluss, Berichte, Haushaltsplan, Beiträge	24
Artikel 30 – Rechnungsprüfer	24
XV. Auflösung und Liquidierung	25
Artikel 31 – Auflösung und Liquidierung.....	25



Satzung von CEN

I. Der Verein

Artikel 1 – Rechtsstatus und Bezeichnung

Es wird ein internationaler gemeinnütziger Verein (AISBL) mit der Unternehmensnummer 0415.455.651 gegründet, der dem entsprechenden belgischen Gesetz über internationale gemeinnützige Vereine unterliegt.

Der Verein trägt den Namen „Comité Européen de Normalisation“. Der Name wird in Englisch als „European Committee for Standardization“ und auf Deutsch als „Europäisches Komitee für Normung“ wiedergegeben. Die Abkürzung lautet „CEN“.

Artikel 2 – Sitz, E-Mail-Adresse und Website

Der Sitz des Vereins befindet sich im Stadtgebiet Brüssel in der Rue de la Science 23 in 1040 Brüssel. Der Sitz kann durch Beschluss des Rates an jeden anderen Ort des Stadtgebietes Brüssel verlegt werden.

Die E-Mail-Adresse des Vereins lautet info@cencenelec.eu.

Die Website des Vereins lautet www.cencenelec.eu/about-cen/.

Artikel 3 – Dauer

Der Verein wird auf unbegrenzte Zeit gegründet.

II. Zweck und Aktivitäten

Artikel 4 – Zweck

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1A, Abschnitt 1.

4.1 Der Zweck des Vereins liegt in seiner Arbeit auf wissenschaftlichem, technischem und wirtschaftlichem Gebiet

- als eine im Rahmen der EU-Verordnung zur europäischen Normung offiziell anerkannte Europäische Normungsorganisation (ESO), die ihren Mitgliedern eine Plattform zur Kooperation und Konsensfindung in der Normungsarbeit zwischen Vertretern aus Industrie, Forschung, der öffentlichen Hand sowie von wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Interessengruppen bietet;



- als regionale Normungsorganisation, von Mitgliedern geführt und nicht gewinnorientiert, die in ihren Entscheidungsprozessen unabhängig von einzelnen Interessengruppen (öffentlich oder privat) ist und marktorientiert handelt; und
- als Normungsorganisation, die bei der Erarbeitung von Normen und Standards nach den WHO-Grundsätzen agiert.

4.2 Zweck des Vereins ist es zudem, den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr zum Nutzen von Gesellschaft und Wirtschaft zu erleichtern und durch die Erarbeitung und Harmonisierung von Normen und Standards für Produkte, Produktionsprozesse, Dienstleistungen oder Verfahren den europäischen Binnenmarkt zu stärken und technische Handelshemmnisse abzubauen.

Artikel 5 – Aktivitäten

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1A, Abschnitt 1.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch die folgenden Maßnahmen erfüllt:

- a) Erarbeitung freiwilliger Europäischer Normen und anderer Dokumente und Förderung ihrer Umsetzung und Verbreitung;
- b) Unterstützung bei der Erarbeitung und Übernahme Internationaler Normen durch enge Zusammenarbeit mit der ISO (International Organization for Standardization);
- c) Harmonisierung von nationalen Normen durch Übernahme Europäischer und Internationaler Normen und Zurückziehung entgegenstehender nationaler Normen;
- d) Zusammenarbeit mit den Europäischen Normungsorganisationen CENELEC und ETSI;
- e) Steuerung eines marktorientierten europäischen Normungssystems auf Grundlage einer offenen, transparenten und konsensbasierten Zusammenarbeit einer Vielzahl von Interessengruppen, Gremien und internationalen Organisationen, für die die europäische Normung relevant ist, Europäischen Industrieverbänden sowie Institutionen der Europäischen Union und der Europäischen Freihandelszone (EFTA), gemäß den WHO-Grundsätzen und dem „Code of Good Practice for the Preparation, Adoption and Application of Standards“ (Kodex des guten Verhaltens für die Erarbeitung, Annahme und Anwendung von Normen) (Anhang 3 des WHO-Abkommens über technische Handelshemmnisse).



Der Verein kann weitere Maßnahmen ergreifen, die direkt oder indirekt zur Erfüllung seiner gemeinnützigen Zwecke beitragen. Die Einkünfte des Vereins werden ausschließlich für die Erfüllung seiner gemeinnützigen Zwecke verwendet.

III. Aufbau

Artikel 6 – Aufbau

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1A, Abschnitt 2.

Der Verein besteht aus:

6.1 den Mitgliedern;

6.2 den Lenkungsorganen, die berechtigt sind, den Zweck des Vereins festzulegen und umzusetzen, d. h.:

- der Generalversammlung;
- dem Rat; und
- dem Präsidialkomitee;

6.3 anderen Lenkungsorganen, u. a.:

- dem Generaldirektor;
- dem Technischen Lenkungsausschuss; und
- den Technischen Komitees;

6.4 den Ämtern des Vereins, d. h.:

- dem Präsidenten;
- den drei Vizepräsidenten; und
- dem Gewählten Präsidenten;

6.5 der Abteilung für technische und organisatorische Zusammenarbeit mit CENELEC, dem CEN-CENELEC-Managementzentrum (CCMC).

IV. Mitglieder

Artikel 7 – Mitgliedschaft

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1D, Anwendungsbereich.

7.1 Die Mitglieder müssen:

- a) alle Europäischen Normen auf nationaler Ebene übernehmen und entgegenstehende nationale Normen zurückziehen können;
- b) Mitglied (Vollmitglied oder korrespondierendes Mitglied) der ISO sein;

- c) die von der Welthandelsorganisation anerkannten Normungsgrundsätze befolgen;
- d) den Status einer nationalen Normungsorganisation eines europäischen Landes gemäß Artikel 49 des Vertrages über die Europäische Union (EU) haben und folgende Beziehungen im Europäischen Wirtschaftsraum und dem Europäischen Binnenmarkt unterhalten:
- Blue-type-Mitglied: Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR);
 - Red-type-Mitglied: Mitglieder der Europäischen Freihandelszone (EFTA), die keine Blue-type-Mitglieder sind, oder Länder, die von den EU-Institutionen als Bewerber für eine Mitgliedschaft in der Europäischen Union angesehen werden;
 - Yellow-type-Mitglied: Mitglieder, die eine Vereinbarung mit der EU getroffen haben und nachweisen können, dass regulatorische Konvergenz oder Kompatibilität mit den grundlegenden Vorschriften besteht, die den Binnenmarkt in den Bereichen stärken, die für die Aktivitäten von CEN relevant sind.

7.2 Ein nationales Normungsinstitut, das CEN beitreten möchte, wird als nationales Mitglied zugelassen, wenn es:

- dem Generaldirektor einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein übermittelt;
- die in Artikel 7.1 der vorliegenden Satzung beschriebenen Kriterien erfüllt;
- sich zur Einhaltung der Vereinsregeln gemäß Satzung und Geschäftsordnung verpflichtet; und
- die Zustimmung der Generalversammlung in geheimer Wahl mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erhält, wobei Enthaltungen nicht als Stimme gewertet werden.

7.3 Für jeden Staat kann immer nur ein nationales Mitglied vertreten sein.

7.4 Die Aufnahme des Mitglieds wird an dem von der Generalversammlung festgelegten Tag rechtskräftig.

Artikel 8 – Verpflichtungen der Mitglieder

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1D, Anwendungsbereich, Abschnitte 1 und 3.



8.1 Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Satzung, die Geschäftsordnung und alle Vorschriften und Beschlüsse zu befolgen, die im Einklang mit der Satzung und der Geschäftsordnung gefasst werden.

8.2 Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, an den Sitzungen der Generalversammlung teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben. Wenn eine persönliche Teilnahme nicht möglich ist, können sich Mitglieder gemäß dieser Satzung und der Geschäftsordnung vertreten lassen.

8.3 Alle Mitglieder haben den von der Generalversammlung für jedes Geschäftsjahr festgelegten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Die Mitgliedsbeiträge werden nach der in der Geschäftsordnung festgelegten Berechnungsgrundlage ermittelt.

8.4 Die Mitglieder haften aufgrund ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Vereins nicht persönlich gegenüber Dritten.

8.5 Neben den ordentlichen Mitgliedern haben auch angegliederte Mitglieder und Organisationen, die eine Kooperations- oder Partnerschaftvereinbarung mit CEN geschlossen haben, die in der Geschäftsordnung festgelegten Rechte und Pflichten zu erfüllen.

Artikel 9 – Verlust des Mitgliedschaftsstatus

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1D, Abschnitt 4 und Anhänge 2 und 3.

9.1 Der Status als Mitglied geht verloren durch:

9.1.1 Austritt: Jedem Mitglied steht es frei, aus dem Verein auszutreten. Der Austritt hat schriftlich zu erfolgen und ist an den Sitz des Vereins zu richten. Wird der Austritt eines Mitglieds während des ersten Halbjahres erklärt, so wird der Austritt jedoch erst nach Ablauf des laufenden Geschäftsjahres wirksam; wird der Austritt während des zweiten Halbjahres erklärt, so wird der Austritt erst nach Ablauf des folgenden Geschäftsjahres wirksam.

9.1.2 Ausschluss: Die Generalversammlung kann ein Mitglied in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder aus dem Verein ausschließen, wobei Enthaltungen nicht als Stimme gewertet werden, falls das Mitglied:

- auf schwerwiegende Weise gegen seine Mitgliedspflichten verstoßen hat, was durch die Eskalation der schwerwiegenden Nichteinhaltung der in der Geschäftsordnung festgelegten Bestimmungen belegt wurde;
- seinen Status als eigenständige juristische Person verliert;



- trotz Mahnung des Rates und einer formalen Mitteilung des Generaldirektors nicht den vollen Jahresbeitrag oder die fälligen Anteile desselben innerhalb der vorgesehenen Zeit, wie von der Generalversammlung beschlossen, entrichtet hat;
- nicht regelmäßig persönlich oder über elektronische Kommunikationsmittel wie in der Geschäftsordnung festgelegt an den Sitzungen der Generalversammlung teilnimmt oder sich vertreten lässt oder Beschlussvorschläge, die auf dem Korrespondenzweg verteilt werden, nicht beantwortet;
- nicht mehr die Kriterien erfüllt, um ein Mitglied gemäß Artikel 7 dieser Satzung zu sein.

In allen Fällen entscheidet die Generalversammlung souverän und in letzter Instanz.

Der Ausschluss des Mitglieds wird an dem von der Generalversammlung festgelegten Tag rechtskräftig.

9.2 Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder und deren Rechtsnachfolger oder Gläubiger haben kein Anrecht auf das Vermögen des Vereins. Sie können keinerlei Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, Spenden oder jeglicher Art von Unterstützung fordern, die sie gegenüber dem Verein geleistet haben.

9.3 Der Verein, seine Vertreter und Mitglieder sind von jeder Haftung für etwaige Schäden befreit, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem gemäß dieser Satzung beschlossenen Ausschluss ergeben könnten.

9.4 Der Status von angegliederten Mitgliedern oder Organisationen, die eine Kooperations- oder Partnerschaftvereinbarung mit CEN haben, endet mit der Kündigung der entsprechenden Vereinbarung durch eine der beiden Seiten. Wenn jedoch die Partnerorganisation oder ihr Rechtsnachfolger die Kriterien für den verliehenen Status nicht mehr erfüllt oder auf schwerwiegende Weise gegen Verpflichtungen verstößt, kann der Rat den Status mit sofortiger Wirkung beenden.

V. Generalversammlung

Artikel 10 – Generalversammlung: Zusammensetzung und Befugnisse

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1A, Abschnitt 3.

10.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.

Die Generalversammlung hat umfassende Befugnisse zur Definition der wesentlichen Grundsätze und Strategien des Vereins. Ihre gemäß dieser Satzung oder der Geschäftsordnung des Vereins gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.



Die Mitglieder des Rates, der Generaldirektor und der Gewählte Präsident werden, sofern sie nicht selbst Mitglied sind, zu allen Sitzungen der Generalversammlung als Beobachter ohne Stimmrecht eingeladen.

10.2 Die Generalversammlung ist befugt:

- die geprüften Jahresabschlüsse des Vereins gemäß Artikel 29 der vorliegenden Satzung zu genehmigen;
- den Jahreshaushalt und die Jahresbeiträge für jede Art von Mitgliedschaft, für angegliederte Mitglieder und für Organisationen, die eine Kooperations- oder Partnerschaftsvereinbarung mit dem Verein haben, gemäß Artikel 29 dieser Satzung zu genehmigen;
- den Präsidenten, den Gewählten Präsidenten, die Vizepräsidenten, Mitglieder des Rates und den/die Rechnungsprüfer zu ernennen und zu entlassen;
- die Ernennung des Generaldirektors durch den Rat zu bestätigen;
- über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern, angegliederten Mitgliedern und Organisationen, die eine Kooperations- oder Partnerschaftsvereinbarung mit dem Verein haben, gemäß dieser Satzung und der Geschäftsordnung zu entscheiden;
- über die strategische Ausrichtung der Vereinsaktivitäten, einschließlich der Vision, Mission und Ziele zu entscheiden;
- die Verteilung der Mitglieder auf drei Gruppen für die Ernennung und Wahl der Vizepräsidenten und ordentlichen Mitglieder des Rates zu überprüfen und darüber zu entscheiden;
- Änderungen der Satzung und/oder Geschäftsordnung zu genehmigen;
- über die Auflösung des Vereins zu entscheiden.

Artikel 11 – Generalversammlung: Sitzungen

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1A, Abschnitte 3.1 und 3.2.

11.1 Der Präsident beruft die Generalversammlung jedes Jahr während des ersten Halbjahres zu einer Sitzung ein, deren Ort, Datum und Form durch den Rat bestimmt wird, insbesondere um:

- die Berichte des Rates, des Präsidialkomitees und des Generaldirektors über die Aktivitäten des Vereins im vergangenen Jahr zu erhalten;



- den Bericht der/des Abschlussprüfer(s) zu überprüfen und zur Kenntnis zu nehmen;
- die geprüften Jahresabschlüsse für das vergangene Geschäftsjahr gemäß Artikel 29 der vorliegenden Satzung zu genehmigen;
- die Ratsmitglieder und den/die Rechnungsprüfer hinsichtlich ihrer Aufgaben im vergangenen Geschäftsjahr zu entlasten; und
- den Haushaltsplan für das kommende Jahr gemäß Artikel 29 der vorliegenden Satzung zu genehmigen.

11.2 Der Präsident kann jederzeit eine außerordentliche Sitzung der Generalversammlung einberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern.

Der Präsident muss auf Antrag von mindestens zwanzig Prozent (20 %) der Mitglieder innerhalb eines Monats nach Antragstellung eine außerordentliche Sitzung der Generalversammlung einberufen. Der Antrag muss eine genaue Beschreibung des Themas enthalten, das bei der einzuberufenden außerordentlichen Sitzung der Generalversammlung besprochen werden soll.

Die Benachrichtigung aller CEN-Mitglieder über die Sitzung der Generalversammlung erfolgt mindestens einen Monat vor dem Datum der Versammlung per Post oder über elektronische Kommunikationsmittel durch den Generaldirektor.

11.3 Alle Mitglieder haben das Recht, vertreten zu werden, und sind verpflichtet, gemäß dieser Satzung und der Geschäftsordnung an Abstimmungen der Generalversammlung teilzunehmen.

11.4 Zwischen den Sitzungen kann die Generalversammlung gemäß Artikel 12.5 dieser Satzung Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg fassen.

Dies erfolgt möglichst innerhalb eines Monats nach Verteilung der Beschlussvorschläge auf dem Korrespondenzweg durch den Generaldirektor. Können die Beschlussvorschläge nicht innerhalb des vorgesehenen Zeitraums von einem Monat verteilt werden, legt der Rat den zu beachtenden Zeitrahmen fest.

11.5 Die Modalitäten und das Verfahren zur Teilnahme von Mitgliedern, Gästen aus europäischen Einrichtungen und anderen Organisationen an den Sitzungen der Generalversammlung sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

11.6 Alle schriftlichen Sitzungsprotokolle der Generalversammlung werden am Sitz des Vereins aufbewahrt. Gemäß belgischem Recht stellt der Generaldirektor allen Mitgliedern Ausfertigungen oder Auszüge der Protokolle durch geeignete elektronische Kommunikationsmittel zur Verfügung.



11.7 Der Rat kann entscheiden, dass Mitglieder mit elektronischen Kommunikationsmitteln, die vom Verein zur Verfügung gestellt werden, an der Sitzung der Generalversammlung teilnehmen können.

Der Verein hat unter Berücksichtigung aller rechtlichen Bestimmungen dafür zu sorgen, dass die Identifikation und Teilnahme aller Teilnehmer sowie die Ausübung ihrer Rechte gemäß der Geschäftsordnung sichergestellt sind.

Artikel 12 – Generalversammlung: Mehrheiten, Abstimmungen und Beschlüsse

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1A, Abschnitte 3.2, 3.3 und 3.4.

12.1 Die Generalversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder, sofern kein anderes Anwesenheits- oder Mehrheitsquorum in dieser Satzung vorgeschrieben ist.

12.2 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten oder, in dessen Abwesenheit, des Vorsitzenden der Sitzung ausschlaggebend.

12.3 Zur Berechnung der Mehrheiten werden die Stimmen der sich enthaltenden Mitglieder nicht berücksichtigt.

12.4 Falls es einem Mitglied nicht möglich ist, an der Sitzung der Generalversammlung teilzunehmen, kann es einem anderen Mitglied eine ordnungsgemäß unterzeichnete Vollmacht erteilen, in seinem Namen und nur bei dieser Sitzung für es zu handeln und abzustimmen.

Ein Mitglied darf nicht mehr als eine Vertretung übernehmen. Das bevollmächtigte Mitglied hat dem bevollmächtigenden Mitglied zu bestätigen, dass es keine weiteren Vertretungen übernommen hat.

Alle Stimmrechtsvertreter werden vor Beginn der Sitzung der Generalversammlung vom Präsidenten überprüft und im Protokoll vermerkt.

12.5 Zwischen den Sitzungen der Generalversammlung kann die Generalversammlung Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg fassen.

Die Annahme eines auf dem Korrespondenzweg gefassten Beschlusses der Generalversammlung erfordert ein einstimmiges Votum aller Mitglieder mit einem Quorum von zwei Dritteln der Mitglieder. Im Falle einer negativen Abstimmung kann der Beschluss nicht auf dem Korrespondenzweg gefasst werden. Er wird dann Gegenstand einer Sitzung sein.



VI. Rat

Artikel 13 – Rat: Befugnisse und Berichterstattung

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1A, Abschnitt 4.1 und Anhang 5.

13.1 Der Rat ist das wichtigste ausführende Organ des Vereins und verfügt über die umfassendsten Befugnisse zur Leitung, Führung und Verwaltung der Geschäfte des Vereins, Durchführung aller Verwaltungsangelegenheiten und -maßnahmen, die in den Aufgabenbereich des Vereins fallen, mit der Ausnahme von Angelegenheiten, die gemäß der Satzung ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind oder die der Rat an das Präsidialkomitee delegiert.

13.2 Der Rat handelt als Lenkungsgremium.

13.3 Dem Rat obliegt es unter anderem,

- die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse, die in deren Zuständigkeitsbereich fallen, auszuführen und umzusetzen und die Arbeit und Aufgaben aller Leitungsgremien zu leiten und zu koordinieren, die zum Ziel haben, ebendiese Beschlüsse auszuführen und umzusetzen;
- im Namen des Vereins gegenüber nationalen, europäischen oder internationalen Behörden sowie gegenüber allen sonstigen Personen und Einrichtungen alle Schritte zu unternehmen, die er zur Erreichung der Ziele des Vereins für notwendig hält;
- die Arbeit des Präsidialkomitees, des Generaldirektors, des Technischen Lenkungsausschusses und aller anderen Leitungsgremien zu überwachen;
- von den Mitgliedern die Ernennungen für das Amt des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Mitglieder des Rates des Vereins zu erhalten und der Generalversammlung die Kandidaten vorzuschlagen;
- gemäß der Geschäftsordnung und dem darin genannten Aufgabenbereich die Bildung und/oder Auflösung von beratenden Gremien zu beschließen und die Mitglieder dieser Gremien zu ernennen;
- die Berichte des Präsidialkomitees und des Generaldirektors gemäß Artikel 17.5 und 22.6 dieser Satzung zu erhalten;
- den Stellvertretenden Generaldirektor in Übereinstimmung mit Artikel 22.5 der Satzung zu ernennen; und
- den Jahresabschluss und Haushalt gemäß Artikel 29 dieser Satzung festzulegen.

13.4 Alle Beschlüsse des Rates müssen der Generalversammlung mitgeteilt werden. Der Rat erstattet der Generalversammlung regelmäßig Bericht über die aktuellen und geplanten Aktivitäten.

13.5 Der Rat entscheidet über Berufungen gegen Beschlüsse des Präsidialkomitees und aller Leitungsgremien, die er gemäß Artikel 13.3 beaufsichtigt. Gegebenenfalls werden diese Berufungsverfahren in gemeinsamer Sitzung mit dem Rat von CENELEC durchgeführt.

Artikel 14 – Rat: Zusammensetzung und Wahl

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1A, Abschnitt 4.3.

14.1 Der Rat setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, drei Vizepräsidenten und neun ordentlichen Ratsmitgliedern.

14.2 Alle Ratsmitglieder haben ein Stimmrecht, mit Ausnahme des Präsidenten, der nur gemäß Artikel 16.1 und 20 dieser Satzung stimmberechtigt ist, und des Gewählten Präsidenten, der an den Sitzungen des Rates als Beobachter ohne Stimmrecht teilnimmt.

14.3 Sind die Sitze im Rat neu zu besetzen, wählt die Generalversammlung zunächst den zukünftigen Präsidenten (den Gewählten Präsidenten gemäß Artikel 14.4 und 20), dann die Vizepräsidenten (gemäß Artikel 14.4 und 21) und danach die übrigen neun Mitglieder des Rates (gemäß Artikel 14.5).

14.4 Der Präsident und die Vizepräsidenten werden durch die Generalversammlung mittels einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Jedes Mitglied ist berechtigt, gemäß Artikel 20 und 21 dieser Satzung Kandidaten für das Amt des neuen (Gewählten) Präsidenten und der Vizepräsidenten zu vorschlagen.

14.5 Abgesehen vom Präsidenten werden die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Mitglieder von der Generalversammlung gestaffelt für einen Zeitraum von zwei Jahren mit einer einfachen Stimmenmehrheit gewählt.

Jedes Jahr soll die Amtszeit von maximal sechs Ratsmitgliedern, abgesehen vom Präsidenten, enden.

14.6 Für die Ernennung von Kandidaten zur Wahl eines Vizepräsidenten oder Ratsmitglieds (nicht des Präsidenten) werden die Mitglieder gemäß der Geschäftsordnung in drei Gruppen (A, B und C) aufgeteilt. Als Unterteilungskriterien dienen der finanzielle und fachtechnische Beitrag jedes Mitglieds zum Verein und die Art der Mitgliedschaft (Blue-type, Red-type, Yellow-type). Die Generalversammlung überprüft und aktualisiert die Gruppenverteilung der Mitglieder jedes Jahr.

14.7 Das gewählte ordentliche Ratsmitglied, das einem Mitglied der Gruppe B oder C angehört, kann unmittelbar für maximal eine weitere Amtszeit als ordentliches Ratsmitglied wiedergewählt werden.



14.8 Das gewählte ordentliche Ratsmitglied, das einem Mitglied der Gruppe B oder C angehört und dessen zweite und letzte Amtszeit endet, kann unmittelbar zum Vizepräsidenten gemäß Artikel 21 der vorliegenden Satzung gewählt werden.

14.9 Der Kandidat für das Amt eines Ratsmitglieds muss einem Mitglied angehören, muss jedoch zu Beginn der Amtszeit eine andere Angehörigkeit als alle anderen (amtierenden oder neu gewählten) Ratsmitglieder (einschließlich der Vizepräsidenten), abgesehen vom Präsidenten, haben.

14.10 Alle Ratsmitglieder verzichten auf nationale Positionen, verfolgen allein die Interessen des Vereins und befolgen den Verhaltenskodex, wie er in der Geschäftsordnung festgelegt ist. Die Mitglieder gehen keine persönlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Vereinigung ein und haften nur für die Ausübung ihres Mandats

14.11 Die Generalversammlung kann die Ratsmitglieder jederzeit und mit sofortiger Wirkung durch einfache Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder entlassen, wobei Enthaltungen nicht als Stimme gewertet werden.

Ohne die Allgemeingültigkeit des vorstehenden Absatzes einzuschränken, beschließt die Generalversammlung unter anderem den Ausschluss eines Ratsmitglieds, das regelmäßig nicht an den Sitzungen des Rates teilnimmt (sei es vor Ort oder auf elektronischem Wege, einschließlich der Nichtbeantwortung von Beschlussvorschlägen auf dem Korrespondenzweg gemäß der Geschäftsordnung) und/oder den in der Geschäftsordnung festgelegten Verhaltenskodex nicht einhält.

Artikel 15 – Rat: Sitzungen

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1A, Abschnitt 4.2.

15.1 Der Präsident des Vereins beruft den Rat mit einer Frist von einem Monat per Post oder auf elektronischem Wege ein, es sei denn, die ordnungsgemäß begründete Dringlichkeit der Beschlussfassung erfordert eine kürzere Einberufungsfrist. Der Präsident führt den Vorsitz bei den Sitzungen des Rates.

15.2 Der Rat gilt als einberufen und beschlussfähig, wenn mindestens sieben der stimmberechtigten Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.

15.3 Alle stimmberechtigten Ratsmitglieder sind zur Teilnahme an Abstimmungen verpflichtet.

15.4 Ratsmitglieder können an Ratssitzungen persönlich oder mit elektronischen Kommunikationsmitteln teilnehmen.

Ratsmitglieder, die auf elektronischem Kommunikationswege an den Beratungen des Rates teilnehmen, gelten für die Berechnung der Beschlussfähigkeit und der Mehrheit als anwesend.



Der Verein hat unter Berücksichtigung aller rechtlichen Bestimmungen dafür zu sorgen, dass die Identifikation und Teilnahme aller Mitglieder sowie die Ausübung ihrer Rechte gemäß der Geschäftsordnung sichergestellt sind.

Die organisatorischen Modalitäten sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

Artikel 16 – Rat: Mehrheiten, Abstimmungen und Beschlüsse

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1A, Abschnitt 4.2.

16.1 Die Beschlussfassung des Rates erfolgt normalerweise einvernehmlich. Ist dies nicht gegeben, geschieht sie mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen). Jedes Mitglied des Rates hat eine Stimme. Der Präsident hat nur bei Stimmengleichheit der Ratsmitglieder ein Stimmrecht.

16.2 Im Bedarfsfall kann der Präsident den Rat zur Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg auffordern. Der Präsident legt unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der Angelegenheiten, über die entschieden werden soll, eine angemessene Frist für die Abstimmungen der Ratsmitglieder fest.

Für die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg gelten die Bestimmungen von Artikel 16.1.

16.3 Alle stimmberechtigten Ratsmitglieder sind zur Teilnahme an Abstimmungen verpflichtet.

16.4 Alle Beschlüsse des Rates müssen der Generalversammlung mitgeteilt werden.

16.5 Alle Beschlüsse des Rates werden am Sitz des Vereins aufbewahrt und gemäß belgischem Recht allen Mitgliedern durch den Generaldirektor zur Verfügung gestellt.

Bei allen Ratssitzungen wird Protokoll geführt, welches im Anschluss vom Sekretariat an die Teilnehmer verteilt wird.

VII. Präsidialkomitee

Artikel 17 – Präsidialkomitee: Befugnisse

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1C, Abschnitt 1.

17.1 Das Präsidialkomitee ist ein Lenkungsgremium des Vereins und ein gemeinsames Lenkungsgremium zusammen mit der internationalen gemeinnützigen Organisation COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION ÉLECTROTECHNIQUE mit der Unternehmensnummer 0412.958.890 (CENELEC).

17.2 Das Präsidialkomitee besitzt (allein) insbesondere folgende Befugnisse, einschließlich der Beschlussbefugnis, (unbeschadet der Befugnisse des/der (Vize-



Präsidenten), in den spezifischen Angelegenheiten, die für das optimale Funktionieren des Vereins und von CENELEC wesentlich sind, unter anderem:

- Vorbereitung der Tagesordnung für die gemeinsame Sitzung des Rates und des CENELEC-Rates;
- Erleichterung der internen Kommunikation und Koordination zwischen dem Rat und dem CENELEC-Rat;
- Förderung der Arbeit des Vereins und von CENELEC auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene und Unterstützung der strategischen Arbeit des Vereins und von CENELEC;
- Beaufsichtigung und Unterstützung der CCMC-Aktivitäten, auch im Zusammenhang mit dem Dienstleistungsvertrag zwischen dem Verein und CENELEC;
- Durchführung des Auswahlverfahrens für den Generaldirektor des Vereins und von CENELEC und Vorschlag von Kandidaten für die Ernennung durch den Rat und den CENELEC-Rat, einschließlich der Festlegung von Jahreszielen, Vergütung und Beschäftigungskonditionen. Das Präsidialkomitee hat das Recht, diese Befugnisse ganz oder teilweise an andere zu übertragen;
- Ernennung des Vorsitzenden des Komitees für Mitgliedschaftsbeziehungen und Überwachung (MRMC);
- Umsetzung der Vereinsstrategie in der vom Rat von Zeit zu Zeit beschlossenen, ergänzten und geänderten Form;
- Überwachung bestimmter Mitgliederinitiativen zur Wahrung des Anwendungsbereichs und Zwecks des Vereins und von CENELEC sowie zur Vermeidung von Interessenkonflikten;
- Empfehlung des Stellvertretenden Generaldirektors an den Rat; und
- jede andere vom Rat und vom CENELEC-Rat (gemeinsam) beschlossene Aufgabe.

17.3 Das Präsidialkomitee erstattet dem Rat Bericht. Falls gewünscht und/oder notwendig, legt das Präsidialkomitee dem Rat einen Bericht über alle Angelegenheiten vor, mit denen es beauftragt wurde.

17.4 Dem Präsidialkomitee wird von unterstützenden Gremien zugearbeitet, wie in der Geschäftsordnung und den einschlägigen Aufgabenbereichen beschrieben oder anderweitig vom Rat gemäß Artikel 13.3 festgelegt.



Artikel 18 – Präsidialkomitee: Zusammensetzung und Sitzungen

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1C, Abschnitt 1.1.

18.1 Das Präsidialkomitee besteht ex officio aus:

- dem Präsidenten des Vereins und dem Präsidenten von CENELEC, beide mit Stimmrecht;
- den drei Vizepräsidenten des Vereins und den drei Vizepräsidenten von CENELEC, jeweils mit Stimmrecht;
- dem Generaldirektor, ohne Stimmrecht;
- gegebenenfalls dem Gewählten Präsidenten des Vereins und/oder dem Gewählten Präsidenten von CENELEC, ohne Stimmrecht.

18.2 Der Vorsitz des Präsidialkomitees wechselt im jährlichen Turnus zwischen dem Präsidenten des Vereins und dem Präsidenten von CENELEC. In Abwesenheit des Vorsitzenden wird die Sitzung von einem Vizepräsidenten aus demselben Verein wie der Vorsitzende geleitet. Der Generaldirektor fungiert zugleich als Sekretär des Präsidialkomitees.

18.3 Das Präsidialkomitee tagt mindestens zwei Mal jährlich und wann immer eine Sitzung vom Vorsitzenden oder drei anderen Mitgliedern einberufen wird. Mitglieder des Präsidialkomitees können an Sitzungen persönlich oder mit elektronischen Kommunikationsmitteln teilnehmen.

18.4 Das Präsidialkomitee kann zwischen zwei Sitzungen unter Nutzung einer elektronischen Plattform auch Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg fassen. In diesem Fall muss das Beschlussfassungsverfahren gemäß Artikel 19 dieser Satzung in maximal einem Monat abgeschlossen sein.

18.5 Die Tagesordnung der Sitzung des Präsidialkomitees sowie die Sitzungsunterlagen werden, außer wenn der Schutz personenbezogener Daten erforderlich ist, zusammen mit der Einladung zur Information an die Mitglieder verteilt.

18.6 Bei allen Sitzungen des Präsidialkomitees wird Protokoll geführt, welches im Anschluss vom Sekretariat an die Teilnehmer verteilt wird.

Artikel 19 – Präsidialkomitee: Mehrheiten und Beschlüsse

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1C, Abschnitt 1.1.

19.1 Das Präsidialkomitee fasst Beschlüsse einschließlich der auf dem Korrespondenzweg entschiedenen mit einfacher Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, dass mindestens ein CENELEC-Vertreter und ein Vertreter



des Vereins zustimmen. Ist dies nicht der Fall, wird die Angelegenheit jeweils an die Präsidenten des Vereins und von CENELEC weitergeleitet, die nach einem Konsens suchen und diesen dem Präsidialkomitee unterbreiten, oder, falls die Konsensbemühungen fehlschlagen, wird die Angelegenheit an die entsprechenden Räte des Vereins und von CENELEC weitergereicht.

19.2 Gegen Beschlüsse des Präsidialkomitees kann gemäß dieser Satzung und der Geschäftsordnung bei der Gemeinsamen Sitzung des Rates und des CENELEC-Rates Einspruch eingelegt werden.

VIII. Präsident, Gewählter Präsident und Vizepräsidenten

Artikel 20 – Präsident: Befugnisse und Auswahlkriterien

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1A, Abschnitt 5.1.

20.1 Der Präsident vertritt die für den Verein relevanten übergeordneten strategischen Angelegenheiten und Interessen und fördert diese gegenüber externen Interessenvertretern und Partnern, indem er in den entsprechenden Leitungsgremien des Vereins eine Führungsrolle übernimmt.

20.2 Die Generalversammlung wählt den Präsidenten des Vereins für eine Amtszeit von drei Jahren. Diese Amtszeit beginnt im zweiten Jahr nach seiner Wahl und schließt sich an einen Zeitraum von einem Jahr als Gewählter Präsident an.

Die Geschäftsordnung legt fest, wer Präsident des Vereins werden kann, und beschreibt weitere praktische Anforderungen, die der Präsident und der Gewählte Präsident erfüllen müssen.

20.3 Der Präsident kann in seiner Funktion für eine weitere Amtszeit von zwei Jahren wiedergewählt werden.

20.4 Der Kandidat für das Amt des Präsidenten muss (a) einem Blue-type-Mitglied (i), einem Red-type-Mitglied (ii) oder einem Yellow-type-Mitglied (iii) angehören, wobei die Yellow-type-Mitgliedschaft bei einem Gewählten Präsidenten vor Amtsantritt als Präsident seit mindestens fünf Jahren bestehen muss, darf jedoch als amtierender Präsident (b) nicht dieselbe Angehörigkeit wie die drei Vizepräsidenten haben.

20.5 Die Geschäftsordnung legt fest, wer Präsident des Vereins werden kann, und beschreibt weitere praktische Anforderungen, die der Präsident und der Gewählte Präsident erfüllen müssen.

20.6 Der Präsident führt den Vorsitz bei der Generalversammlung und dem Rat. Falls es dem Präsidenten nicht möglich ist, bei einer der Sitzungen dieser Leitungsgremien den Vorsitz zu führen, übernimmt der Vizepräsident Politik den Vorsitz.



20.7 Gemäß Artikel 18.2 leitet der Präsident von CEN das Präsidialkomitee abwechselnd mit dem Präsidenten von CENELEC.

20.8 Der Präsident verzichtet auf nationale Positionen und vertritt allein die Interessen des Vereins. Der Präsident muss den Verhaltenskodex befolgen, wie er in der Geschäftsordnung festgelegt ist.

20.9 Falls der Präsident zurücktritt oder aus anderen Gründen seine Aufgaben nicht mehr wahrnehmen kann, wird sein Amt durch einen der drei Vizepräsidenten ausgeübt, der von der Generalversammlung bis zu den Neuwahlen zum Interimspräsidenten ernannt wird.

20.10 Der Präsident und der Gewählte Präsident können durch Beschluss der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen) abgewählt werden.

20.11 Weder der Präsident noch der Gewählte Präsident haben in der Generalversammlung und dem Rat ein Stimmrecht, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Präsidenten gemäß Artikel 12.2 und 16.1 der vorliegenden Satzung.

Artikel 21 – Vizepräsidenten: Befugnisse und Auswahlkriterien

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1A, Abschnitt 5.2.

21.1 Der Kandidat für das Amt des Vizepräsidenten muss (a) einem Blue-type-Mitglied (i), Red-type-Mitglied (ii) oder Yellow-type-Mitglied (iii) angehören, wobei die Yellow-type-Mitgliedschaft vor Amtsantritt als Vizepräsident bereits seit mindestens fünf Jahren bestehen muss, muss jedoch (b) zu Beginn der Amtszeit eine andere Angehörigkeit als der Präsident, die anderen Vizepräsidenten oder alle anderen (amtierenden oder neu gewählten) Ratsmitglieder haben.

Jedes Mitglied kann Kandidaten für die Ämter der drei Vizepräsidenten benennen.

21.2 Die Generalversammlung wählt unter den von den Mitgliedern nominierten Kandidaten drei Vizepräsidenten mit den Kompetenzbereichen Politik, Technik und Finanzen. Die Vizepräsidenten werden gestaffelt für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Sie können in ihrer Funktion für eine weitere Amtszeit von zwei Jahren wiedergewählt werden.

Die Geschäftsordnung legt fest, wer Vizepräsident werden kann, und beschreibt ggf. weitere praktische Anforderungen, die jeder Vizepräsident erfüllen muss.

21.3 Der Vizepräsident Politik unterstützt die Leitungsgremien des Vereins und den Präsidenten bei der Entwicklung und Umsetzung der politischen und strategischen Aspekte in Bezug auf den Zweck des Vereins, indem er in den entsprechenden ständigen Ausschüssen für politische Angelegenheiten eine Führungsrolle übernimmt.

21.4 Der Vizepräsident Finanzen unterstützt die Leitungsgremien des Vereins und den Präsidenten, indem er Empfehlungen in Bezug auf finanzielle Angelegenheiten



ausspricht und in den entsprechenden ständigen Ausschüssen für finanzielle Angelegenheiten eine Führungsrolle übernimmt.

21.5 Der Vizepräsident Technik unterstützt die Leitungsgremien des Vereins und den Präsidenten bei der Entwicklung und Umsetzung der politischen und strategischen Aspekte im technischen Bereich, indem er in den entsprechenden ständigen Ausschüssen für technische Angelegenheiten eine Führungsrolle übernimmt, einschließlich des Vorsitzes des Technischen Lenkungsausschusses.

21.6 Die Vizepräsidenten verzichten auf nationale Positionen und vertreten allein die Interessen des Vereins.

21.7 Die Vizepräsidenten müssen den Verhaltenskodex befolgen, wie er in der Geschäftsordnung festgelegt ist.

IX. Generaldirektor

Artikel 22 – Generaldirektor: Befugnisse und Ernennung

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1C, Abschnitt 3.

22.1 Der Generaldirektor hat umfassende Vollmachten zur Führung und Verwaltung der Tagesgeschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse, die von den Leitungsgremien im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse gefasst wurden, aus.

22.2 Für die Führung der Tagesgeschäfte ist der Generaldirektor im Namen des Vereins zeichnungsberechtigt.

22.3 Der Generaldirektor leitet das CEN-CENELEC-Managementzentrum und stellt sicher, dass die Führung der Tagesgeschäfte im Rahmen der Satzung, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Leitungsgremien des Vereins erfolgt.

22.4 Der Generaldirektor führt das Sekretariat der Generalversammlung, des Rates und des Präsidialkomitees und darf, ohne Stimmrecht, aber in beratender Funktion, an allen Sitzungen des Vereins teilnehmen.

22.5 Der Generaldirektor wird vom Rat ernannt. Die Bedingungen für die Ernennung werden vom Rat festgelegt, wobei er auf Vorschlag des Präsidialkomitees für den Verein und für CENELEC handelt.

Die Ernennung des Generaldirektors durch den Rat wird von der Generalversammlung bestätigt.

22.6 Der Generaldirektor erstattet dem Präsidialkomitee (in Bezug auf Tagesgeschäfte, die gemäß Artikel 17 der vorliegenden Satzung in den Aufgabenbereich des Präsidialkomitees fallen) und dem Rat (in Bezug auf Tagesgeschäfte, die gemäß Artikel 17 der vorliegenden Satzung nicht in den Aufgabenbereich des Präsidialkomitees fallen) regelmäßig Bericht.



22.7 Der Generaldirektor kann von einem Stellvertretenden Generaldirektor unterstützt werden, an den er bestimmte oder alle Aufgaben in dem vom Rat vorgegebenen Rahmen delegieren darf, wobei der Rat auf Vorschlag des Präsidialkomitees für den Verein und für CENELEC handelt. Der Rat ernennt den Stellvertretenden Generaldirektor auf Vorschlag des Generaldirektors und auf Empfehlung des Präsidialausschusses für den Verein und CENELEC.

X. Technischer Lenkungsausschuss und Technische Komitees

Artikel 23 – Technischer Lenkungsausschuss: Befugnisse und Berichterstattung

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1A, Abschnitt 4.1 und Anhang 4.

23.1 Der Technische Lenkungsausschuss ist im Rahmen der von der Geschäftsordnung und dem Rat festgelegten Richtlinien verantwortlich für die Entscheidungen in allen Angelegenheiten, die die Organisation, die Arbeitsverfahren, die Koordination und die Planung der Normungsarbeit betreffen, sowie für die Verfolgung und Steuerung des Fortschritts der Normungsarbeit und seiner Unterausschüsse und Technischen Komitees in enger Zusammenarbeit mit dem CEN-CENELEC-Managementzentrum.

23.2 Der Technische Lenkungsausschuss wird vom Rat geleitet und erstattet diesem Bericht. Bei den Sitzungen des Ausschusses führt der Vizepräsident Technik den Vorsitz, der dem Rat auch über den Fortschritt der laufenden und geplanten Aktivitäten des Technischen Lenkungsausschusses Bericht erstattet.

23.3 Der Technische Lenkungsausschuss kann technische Gremien, z. B. Technische Komitees, die für die Erarbeitung der technischen Publikationen des Vereins verantwortlich sind und unter der vollen Verantwortung und Aufsicht des Technischen Lenkungsausschusses geleitet werden, einsetzen oder auflösen.

23.4 Alle Bestimmungen über die Zusammensetzung, Organisationsstruktur und Arbeit des Technischen Lenkungsausschusses, der Technischen Komitees, Untergruppen und weiteren technischen Gremien sind in der Geschäftsordnung detailliert dargelegt.

23.5 Der Technische Lenkungsausschuss kann Beschlüsse technischer Art fassen und anwenden. Gegen die Beschlüsse kann unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Geschäftsordnung Beschwerde eingelegt werden.



XI. CEN-CENELEC-Managementzentrum

Artikel 24 – CEN-CENELEC-Managementzentrum

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1C, Abschnitt 2.

24.1 Das CEN-CENELEC-Managementzentrum wird vom Generaldirektor geführt und setzt sich aus den Mitarbeitern zusammen, die der Verein und CENELEC für die Ausführung der Geschäfte ebendieser benötigen. Das CEN-CENELEC-Managementzentrum spielt eine aktive Rolle im Tagesgeschäft des Vereins und ist für die Verbindung und den Dialog mit europäischen Institutionen und Vereinen zuständig.

24.2 Gemäß Geschäftsordnung fallen die Organisation und Struktur des CEN-CENELEC-Managementzentrums in den Zuständigkeitsbereich des Präsidialkomitees.

XII. Vertretung

Artikel 25 – Vertretung des Vereins gegenüber Dritten

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1C, Abschnitt 3.

25.1 Alle für den Verein verbindlichen Dokumente werden entweder vom Präsidenten und Generaldirektor oder vom Präsidenten und einem Vize-Präsidenten rechtswirksam gemeinsam unterzeichnet.

Sie müssen sich Dritten gegenüber in Bezug auf die Entscheidung über die Übertragung von Befugnissen nicht rechtfertigen.

25.2 Rechtsstreitigkeiten, sowohl als Kläger als auch als Beklagter, werden im Namen des Vereins durch den Rat geführt, der durch den Präsidenten des Vereins oder durch einen Vizepräsidenten oder durch den Generaldirektor oder durch eine andere vom Rat zu diesem Zweck ernannte Person vertreten wird.

25.3 Alle Dokumente, die für das Tagesgeschäft des Vereins verbindlich sind, werden vom Generaldirektor rechtswirksam unterzeichnet.

25.4 Die Schriftstücke über die laufenden und täglichen Geschäfte, wie Quittungen und Haftungsübernahmeerklärungen gegenüber Dritten, zur Verwaltung im Zusammenhang mit Transport, Kommunikation und Bankensystemen, zu Verträgen und sonstigen Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung, werden vom Generaldirektor oder denjenigen Personen unterzeichnet, denen der Rat oder der Generaldirektor diesbezüglich durch Sonderbeschluss in dem von ihm festgelegten Rahmen und zu den von ihm festgelegten Bedingungen eine Vollmacht erteilt hat.



XIII. Satzung und Geschäftsordnung

Artikel 26 – Satzung: Änderungen und Genehmigung

26.1 Die Generalversammlung kann nur eine gültige Entscheidung über Anträge auf Änderung der vorliegenden Satzung treffen, wenn diese ausdrücklich in der Tagesordnung enthalten sind, die der Einberufung beigelegt wurde, und wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vereins in der Generalversammlung anwesend oder vertreten sind.

26.2 Wenn in der ersten Sitzung der Generalversammlung nicht zwei Drittel der Mitglieder des Vereins anwesend oder vertreten sind, kann eine zweite Sitzung einberufen werden, auf der unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder Abstimmungen genehmigt und Beschlüsse gefasst werden können.

26.3 Satzungsänderungen werden mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen.

26.4 Keine Änderung der vorliegenden Satzung ist endgültig rechtskräftig, solange sie nicht die gesetzlich geforderten Genehmigungen erhalten hat.

Artikel 27 – Satzung: Änderungen und Genehmigung

27.1 Die Geschäftsordnung des Vereins wird ausschließlich von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder des Vereins festgelegt.

27.2 Die Geschäftsordnung ergänzt die vorliegende Satzung und ist für alle verbindlich. Eine schriftliche Ausfertigung der von der Generalversammlung beschlossenen Geschäftsordnung wird am Sitz des Vereins aufbewahrt und allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

27.3 Alle vorgeschlagenen Änderungen der Geschäftsordnung müssen vollständig auf der Tagesordnung der Generalversammlung aufgeführt und alle entsprechenden Beschlüsse müssen ungekürzt im Sitzungsprotokoll der Generalversammlung wiedergegeben werden, in der darüber entschieden wurde.

27.4 Die vorliegende Satzung hat stets Vorrang vor möglicherweise entgegenstehenden Festlegungen der Geschäftsordnung.

XIV. Finanzbestimmungen

Artikel 28 – Geschäftsjahr

28.1 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.



28.2 Am 31. Dezember jeden Jahres werden die Bücher des Vereins geschlossen.

Artikel 29 – Jahresabschluss, Berichte, Haushaltsplan, Beiträge

29.1 Am 31. Dezember jeden Jahres werden die Bücher des Vereins geschlossen und der Jahresabschluss wird vom Rat angefertigt.

29.2 Der Rat muss der Generalversammlung den Abschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr und den Haushaltsplan in Form eines Rahmenhaushalts einschließlich der Mitgliedsbeiträge für das kommende Jahr (d. h. das Jahr, das am ersten Tag des auf das Datum der Generalversammlung folgenden Geschäftsjahres beginnt) zur Genehmigung vorlegen.

29.3 Die Jahresbeiträge für die verschiedenen Mitglieder, angegliederten Mitglieder und Organisationen, die eine Kooperations- oder Partnerschaftsvereinbarung mit CEN haben, werden von der Generalversammlung so festgelegt, dass sie die im Haushalt vorhergesehenen Ausgaben decken.

Die Mitgliedsbeiträge werden nach der in der Geschäftsordnung festgelegten Berechnungsgrundlage ermittelt.

Die Generalversammlung entscheidet über den Anteil, der von neuen Mitgliedern zu zahlen ist.

29.4 Der Rat kann zusätzliche Haushaltsmittel für bestimmte Bereiche vorsehen, die für bestimmte Mitglieder des Vereins von Interesse sind, und diese Haushaltsvorschläge der Generalversammlung zur Genehmigung vorlegen.

Die damit verbundenen Kosten werden dann vollständig von den betroffenen Mitgliedern in einem von der Generalversammlung festgelegten Verhältnis getragen.

29.5 Originale oder wahrheitsgetreue Abschriften der vorliegenden Satzung und der Geschäftsordnung und ihrer Änderungen sowie aller Beschlüsse der Generalversammlung, die entweder vom Präsidenten, einem Vizepräsidenten oder dem Generaldirektor beglaubigt wurden, werden am Sitz des Vereins aufbewahrt.

Es steht den Mitgliedern also frei, diese Dokumente einzusehen. Auf Antrag eines Mitglieds, seines Vertreters oder eines Dritten, der entweder an den Präsidenten, einen Vizepräsidenten oder den Generaldirektor gestellt wurde, muss der Verein beglaubigte Abschriften aushändigen.

Artikel 30 – Rechnungsprüfer

30.1 Die Generalversammlung ernennt einen Abschlussprüfer, der aus den in Belgien niedergelassenen Rechnungs- oder Wirtschaftsprüfern ausgewählt wird, für einen Zeitraum von drei Jahren. Eine Verlängerung ist möglich. Die Generalversammlung entscheidet auch über die Höhe seines jährlichen Honorars.



30.2 Die Aufgabe des Abschlussprüfers besteht unter anderem in der Überwachung und Kontrolle aller finanziellen Vorgänge des Vereins gemäß den rechtlichen Anforderungen. Der Abschlussprüfer ist befugt, an Ort und Stelle die Bücher, Korrespondenz, Protokolle sowie allgemein alle Konten des Vereins, außerdem die Bestandsliste der Aktiva und Passiva, die Jahresabschlussrechnungen, Informationen und Haushaltspläne, die vom Rat beschlossen und von der Generalversammlung genehmigt wurden, zu prüfen. Falls mehrere Abschlussprüfer tätig sind, so handeln sie als juristische Person, sind jedoch individuell berechtigt, jede aus ihrer Sicht als angemessen erachtete Untersuchung durchführen.

30.3 Der Abschlussprüfer erstattet der Generalversammlung Bericht über die Ergebnisse seines Auftrags.

30.4 Der Abschlussprüfer ist aufgrund seiner Verpflichtungen im Rahmen des Vereins nicht persönlich haftend. Der Abschlussprüfer garantiert lediglich die Ausführung seines Mandats.

XV. Auflösung und Liquidierung

Artikel 31 – Auflösung und Liquidierung

31.1 Die Generalversammlung kann die freiwillige Auflösung dieses Vereins unter denselben Voraussetzungen in Bezug auf Quorum, Mehrheit und Abstimmung beschließen, die für die Satzungsänderung gemäß Artikel 26 der vorliegenden Satzung gelten.

31.2 Die Generalversammlung, die die Auflösung des Vereins beschlossen hat, legt gleichzeitig die Bedingungen für die Liquidierung fest, ernennt den oder die Liquidator(en), entscheidet über dessen oder deren Befugnisse und bestimmt, was mit dem Vermögen geschehen soll, das nach Begleichung der Verbindlichkeiten noch verbleibt. Dieser Verwendungszweck muss gemeinnützig sein und in engem Zusammenhang mit dem Zweck des Vereins stehen.